

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 223/2023

Sitzung vom 13. September 2023

## 1057. Anfrage (Der Weissstorch – eine Erfolgsgeschichte des Arten-schutzes, der Sorge getragen werden muss)

Kantonsrat Stefan Feldmann, Uster, Kantonsrätin Theres Agosti Monn, Turbenthal, sowie Kantonsrat Harry Robert Brandenberger, Gossau, haben am 12. Juni 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Der Schutz und die Förderung des Weissstorchs ist eine Erfolgsgeschichte für den Artenschutz in der Schweiz. Die Population hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen, die Störche sind bei Gross und Klein beliebt und ein wichtiger Sympathieträger. Der Umgang mit dem Storch basiert aktuell auf dem rund 15 Jahre alten «Aktionsplan Weissstorch» des Bundes, der primär auf Fördermassnahmen ausgerichtet ist.

Eines der beliebtesten Brutgebiete für Weissstörche ist die Region Greifensee. Der Greifensee und seine umliegenden Riedgebiete bilden das grösste Naturschutzgebiet des Kantons Zürich und bieten damit den Störchen einen optimalen Lebensraum. Die wachsende Population führt dabei aber auch zunehmend zu Herausforderungen, was die Besiedelung von Kaminen, Haudächern und sogar Baukränen betrifft. Die dadurch verursachten Probleme drohen die hohe Akzeptanz des Storches zu untergraben – dies gilt es zu verhindern.

Eine Herausforderung betrifft den Umgang mit den Horsten. Eingriffe an Storchen-Horsten ausserhalb der Brutzeit sind nur mit der Bewilligung der Gemeinde möglich, da die Horste Naturschutzobjekte im Sinn des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) sind. Eingriffe während der Brutzeit, die gemäss Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) geschützt ist und bereits mit dem Anfliegen des Horstes durch die Altstörche beginnt, sind verboten. Ausnahmebewilligungen für Eingriffe, welche sicher oder mutmasslich zu Störungen oder gar zum Abbruch des begonnenen Brutgeschäfts führen, sind nur in begründeten Einzelfällen mit der Bewilligung der kantonalen Jagdverwaltung möglich. Heute müssen Bewilligungsentscheide oft unter Zeitdruck gefällt werden, da oftmals weder Privaten noch Gemeinden klar ist, wie sie geregelt vorgehen sollen.

Die geltenden Gesetze und der Schutz des Storches sind keinesfalls in Frage zu stellen. Doch gerade in Gebieten mit einer hohen Storchenpopulation ist es für die Gemeinden zunehmend schwierig, die nötige Interessenabwägung sowie die Klärung einer allfälligen Ersatzpflicht vorzunehmen, wenn es um kritische Horste geht. Viele Gemeinden verfügen auch nicht über das nötige Know-how und fühlen sich vom Kanton diesbezüglich zu wenig unterstützt.

Ähnlich wie beim Biber – einer anderen Erfolgsgeschichte für den Artenschutz – stellt sich deshalb die Frage, wie Gemeinden und Private beim zunehmend anspruchsvollerem Umgang mit den wachsenden Storchenpopulationen unterstützt werden können.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gedenkt der Kanton Zürich mittel- und langfristig mit dem Weissstorch umzugehen, damit seine hohe Akzeptanz erhalten bleibt?
2. Ist der Regierungsrat gewillt den «Aktionplan Weisstorch» mit einem kantonalen Aktionsplan zu ergänzen, der die neusten Entwicklungen im Kanton Zürich berücksichtigt?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, wie Gemeinden und Private beim Umgang mit den Herausforderungen den Storch betreffend unterstützt werden können?
4. Ist der Regierungsrat gewillt, die Schaffung einer Fachstelle analog der Biberfachstelle anzugehen, welche Gemeinden und privaten Beratungen im Umgang mit dem Weissstorch anbietet und die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt?

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Anfrage Stefan Feldmann, Uster, Theres Agosti Monn, Turbenthal, und Harry Robert Brandenberger, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Der Weissstorch war 1950 als Brutvogel in der Schweiz ausgestorben. Dank Wiederansiedlungsprojekten konnte der Bestand neu aufgebaut werden. Um die Art langfristig zu fördern und zu erhalten, hat das Bundesamt für Umwelt 2010 den Aktionsplan «Weissstorch Schweiz» veröffentlicht. Dank des erfolgreichen Wiederansiedlungsprogramms konnte sich schweizweit eine bestandeserhaltende Population etablieren, die vielerorts jährlich einen Zuwachs an Brutpaaren verzeichnet.

Die Schweizerische Vogelwarte registrierte 2022 einen Bestand von insgesamt 887 Paaren. Im Kanton Zürich wurden 2020 107 Paare gezählt. Von 2015 bis 2022 wurde ein Anstieg von 24 (2015) auf 105 (2022) Jungtiere im Kanton Zürich registriert. Viele Wirkungsziele des Aktionsplans «Weissstorch Schweiz» sind damit erreicht.

Der Storch ist bei weiten Teilen der Bevölkerung beliebt und gilt als Glücksbringer. Aufgrund der positiven Bestandesentwicklung in den letzten Jahren wurde der Umgang mit Störchen und ihren Horsten im Kanton Zürich durch die Fachstelle Naturschutz und die Fischerei- und Jagdverwaltung des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) der Baudirektion im «Merkblatt Gebäudebrüter, Grundlagen zu Schutz und Förderung» vom 8. März 2023 geregelt. Darüber hinaus sind der Weissstorch und sein Brutgeschäft durch die Jagdgesetzgebung geschützt und die jedes Jahr aufs Neue genutzten Horste gelten ungeachtet des Brutgeschäfts ganzjährig als Naturschutzobjekte im Sinne der kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzgebung.

#### Zu Frage 1:

Kritisch für die Akzeptanz in der Bevölkerung ist hauptsächlich die Tatsache, dass Störche ihre Horste auch im Siedlungsgebiet errichten, namentlich auf Dächern oder Kaminen. Ausserhalb des Siedlungsgebiets dienen mitunter Freileitungsmasten oder Stromleitungsmasten des Schienenverkehrs als Standorte für Horste. Hier kommt es immer wieder zu Konflikten, da Horste aufgrund ihres Schutzes nicht ohne Weiteres entfernt werden können. Dazu ist eine Bewilligung des ALN notwendig, die nur nach Vornahme einer Interessenabwägung im Einzelfall und unter Anordnung von Ersatzmassnahmen erteilt werden kann. Wie bei allen geschützten Tierarten müssen die Kosten für Massnahmen wie beispielsweise die Entfernung oder die Umplatzierung von Horsten, das Einrichten von Ersatzstandorten, die Reinigung verkoteter Fassaden oder das Anbringen von Installationen wie Kotbretter, Stützen und dergleichen durch die Eigentümerschaft getragen werden. Für eine Kostenbeteiligung durch den Kanton gibt es keine Rechtsgrundlage. Umso wichtiger ist deshalb die persönliche und umfassende Beratung der Betroffenen. Bisher erfolgte diese Beratung durch die genannten Fachstellen des ALN. Zudem wurde mit dem Rangerdienst im Rahmen des Betreuungsauftrags betreffend das Greifenseegebiet, ein Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung, auch das Monitoring der dort häufig vorkommenden Weissstörche und eine beratende Tätigkeit vereinbart. Die entsprechende Vereinbarung ist Ende 2022 ausgelaufen. Die zuständigen Fachstellen des ALN haben dieses Jahr, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit von Februar bis April, Gemeinden und Privatpersonen beraten und bei Konflikten durch Störche im Siedlungsgebiet einzelfall-

weise Lösungen gesucht. Auch mittel- und langfristig besteht für die Erhaltung und Steigerung der Akzeptanz der Störche Beratungs- und Informationsbedarf. Für ein erneutes externes Mandat hinsichtlich Monitoring und Beratung laufen im ALN gegenwärtig verschiedene Abklärungen.

Zu Frage 2:

Die 2010 im nationalen Aktionsplan formulierten Massnahmen zielen hauptsächlich auf die Bestandesförderung des Weissstorchs ab. Im Kanton Zürich wurden durch den Kantons keine generellen Fördermassnahmen für den Weissstorch umgesetzt. Trotzdem ist die Zürcher Storchenpopulation genauso wie in der übrigen Schweiz immer noch im Wachstum begriffen. Heute sind die Ziele des Aktionsplans weitgehend erfüllt. Der Umgang mit der Zürcher Storchenpopulation ist bereits heute auf den Erhalt und das Management der Art ausgerichtet. Dazu gehört insbesondere der Umgang mit Konflikten im Einzelfall. Im kantonalen Merkblatt zu den Gebäudebrütern ist der Umgang mit dem Storch und seinen Horsten während und ausserhalb der Brutzeit abschliessend geregelt. Für einen zusätzlichen Aktionsplan besteht deshalb kein Bedarf.

Zu Frage 3:

Der grundsätzliche Umgang mit dem Weissstorch und den Storchenhorsten ist wie erwähnt im kantonalen Merkblatt zu den Gebäudebrütern dargelegt. Dieses ist auf der Webseite der beiden Fachstellen aufgeschaltet und ist den Gemeinden bekannt. Wie bei der Beantwortung der Frage 1 dargelegt, sind Beratungen im Einzelfall aber auch in Zukunft notwendig. Falls die Population weiterhin ansteigt, erhöht sich auch der Beratungsaufwand, insbesondere bei Neubesiedlungen in Kantonsteilen, in denen Gemeinden und Private noch keine Erfahrung im Umgang mit dem Storch sammeln konnten.

Zu Frage 4:

Der Biber weist ein wesentlich höheres Konfliktpotenzial auf, da diese Art ihren Lebensraum grossflächig selbst gestaltet und ein höheres Schadenpotenzial für Infrastrukturanlagen und landwirtschaftliche Kulturen aufweist. Die Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Biber ist deshalb intensiver.

Ein externes Beratungsmandat zugunsten von Gemeinden und Privatpersonen bei Konflikten mit Störchen befindet sich beim ALN in Prüfung. Es wäre denkbar, ein solches auf weitere Gebäudebrüter auszuweiten, da dort die Situation ähnlich gelagert ist. Gerade bei Schwalbenkolonien besteht bei Gemeinden und Privatpersonen im selben Rahmen Beratungsbedarf. Die Kompetenz für die Bewilligung einer Horstentfernung oder -umsiedlung kann indessen nicht ausgelagert werden. Die Prüfung und der Entscheid erfolgen durch das ALN.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**